

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RS 110/06 B

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

1. Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des 4. Senats des
Bundessozialgerichts vom 9. November 2006 wird zurückgewiesen.
2. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Ur-
teil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 24. August 2006 wird als
unzulässig verworfen.
3. Außergerichtliche Kosten des Gegenvorstellungsverfahrens und des Be-
schwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 24. August 2006, ihm zugestellt am 13. September 2006, mit Schriftsatz seiner damaligen Prozessbevollmächtigten vom 9. Oktober 2006 Beschwerde eingelegt und mit Schreiben vom 10. Oktober 2006 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt. Mit Schreiben vom "05."November 2006 (Eingang beim Bundessozialgericht <BSG> am 2. November 2006) hat der Kläger seinen Prozessbevollmächtigten die Vollmacht entzogen und beantragt, ihm im Rahmen der PKH einen vom Gericht ausgewählten anderen Anwalt beizuordnen. Seine Prozessbevollmächtigten haben mit Schriftsatz vom 6. November 2006 mitgeteilt, dass sie das Mandat niederlegen und etwaige Zustellungen fortan an den Kläger vorzunehmen seien.
- 2 Mit Beschluss vom 9. November 2006 hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG PKH zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, abgelehnt. Die Entscheidung ist darauf gestützt worden, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorgelegen haben.
- 3 Mit Schreiben vom 22. November 2006 und 3. Dezember 2006 hat der Kläger "Einspruch" gegen den Beschluss des Senats vom 9. November 2006 erhoben.

II

- 4 Die vom Kläger erhobene Gegenvorstellung ist unbegründet. Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen.
- 5 1. Gegen Beschlüsse des BSG sieht das Sozialgerichtsgesetz (SGG) kein Rechtsmittel und kein Abhilfeverfahren vor (§§ 172, 174, 177 SGG). Der Senat hat den vom Kläger erhobenen "Einspruch" gegen den Beschluss vom 9. November 2006 daher als "Gegenvorstellung" gewertet. Da sich diese gegen eine Entscheidung über die Bewilligung von PKH richtete, konnte der Kläger sie eigenhändig einlegen. Insoweit musste er sich also nicht von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen (vgl. dazu § 166 SGG).
- 6 Der Senat lässt offen, ob - abweichend von den Regelungen des SGG - ausnahmsweise "Gegenvorstellungen" gegen an sich unanfechtbare Entscheidungen des BSG statthaft sind. Dies wäre allenfalls dann zulässig, wenn die Entscheidung tragend auf einem offenkundigen Verstoß



gegen ein Verfahrensgrundrecht oder gegen verfahrensrechtliche Garantien eines anderen Grundrechts beruhen würde (vgl hierzu: BVerfGE 73, 322, 327 ff, mwN; BSG SozR 3-1750 § 318 Nr 1; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Komm, 8. Aufl 2005, RdNr 16 vor § 143 SGG).

- 7 Der Kläger hat in seinen Schreiben vom 22. November 2006 und 3. Dezember 2006 nicht vorgetragen, dass der Beschluss des Senats vom 9. November 2006 gegen ein Verfahrensgrundrecht oder gegen verfassungsrechtliche Garantien verstoßen könnte. Ein solcher Verstoß ist auch nicht ersichtlich. Die Gegenvorstellung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.
- 8 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Die rechtzeitig durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist nicht innerhalb der bis zum 13. Dezember 2006 verlängerten Beschwerdebegründungsfrist von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden. Die Beschwerde genügt daher nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG. Sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 9 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

